

Synopsis der Benutzungsordnung für Gemein- schaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein

Neue Fassung	Aktuelle Fassung
§ 1^{*1} Gemeindeeigene Gemeinschaftseinrichtungen Geltungsbereich (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Kostenerstattung für die Inanspruchnahme und Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein. (2) Zuständig für die Vergabe ist ausschließlich der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein (Gemeindeverwaltung). Die Verwaltung entscheidet über die Anträge, koordiniert die Termine und verlangt die entsprechenden Benutzungsentgelte nach den Bestimmungen dieser Satzung. (3) Sämtliche Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige der öffentlichen oder privaten Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen werden nur auf vorherigen schriftlichen Antrag vermietet bzw. zur Benutzung frei gegeben. (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Veranstaltungen der öffentlichen Gemeinschaft der Gemeinde Hohenstein haben in jedem Fall vor Veranstaltungen außerörtlicher Gemeinschaften Vorrang. (5) Das Hausrecht übt die Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragte aus. (6) Die Überlassung der Einrichtung für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahreneigete oder schadensgeneigte Veranstaltung auf Grund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist.	§ 1^{*1} Gemeindeeigene Gemeinschaftseinrichtungen Geltungsbereich (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Kostenerstattung für die Inanspruchnahme und Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein. (2) Zuständig für die Vergabe ist ausschließlich der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein (Gemeindeverwaltung). Die Verwaltung entscheidet über die Anträge, koordiniert die Termine und verlangt die entsprechenden Benutzungsentgelte nach den Bestimmungen dieser Satzung. (3) Sämtliche Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige der öffentlichen oder privaten Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen werden nur auf vorherigen schriftlichen Antrag vermietet bzw. zur Benutzung frei gegeben. (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Veranstaltungen der öffentlichen Gemeinschaft der Gemeinde Hohenstein haben in jedem Fall vor Veranstaltungen außerörtlicher Gemeinschaften Vorrang. (5) Das Hausrecht übt die Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragte aus. (6) Die Überlassung der Einrichtung für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahreneigete oder schadensgeneigte Veranstaltung auf Grund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist.

§ 2 Benutzer- gruppen Die Gemeinde Hohenstein stellt die Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung, und zwar: a) allen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 19. April 1974 - St.Anz. S. 979 - als förderungswürdig anzusehen sind; b) allen Vereinen und Gruppierungen, die in der bei der Gemeinde geführten Liste verzeichnet sind; c) allen Körperschaften, Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales und öffentliches Interesse vorliegt; d) allen Personen, Institutionen und Firmen, die die in der Anlage I aufgeführten Räumlichkeiten privat oder geschäftlich nutzen wollen;	§ 2 Benutzer- gruppen Die Gemeinde Hohenstein stellt die Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung, und zwar: a) allen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 19. April 1974 - St.Anz. S. 979 - als förderungswürdig anzusehen sind; b) allen Vereinen und Gruppierungen, die in der bei der Gemeinde geführten Liste verzeichnet sind; c) allen Körperschaften, Parteien, Kirche und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales und öffentliches Interesse vorliegt; d) allen Personen, Institutionen und Firmen, die die in der Anlage I aufgeführten Räumlichkeiten privat oder geschäftlich nutzen wollen;
§ 3 Antrags- verfahren (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 4 Wochen vor Termin, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Wochen vorher, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Hohenstein, 65329 Hohenstein-Breithardt, Schwalbacher Straße 1, zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt umgehend durch schriftlichen Bescheid. Bei unvorhergesehenem Bedarf ist die Anmeldung über den/die Beauftragte/n der Gemeinde oder direkt bei der Gemeinde möglich. (3) Die Benutzungserlaubnis für Gemeinschaftseinrichtungen während festgelegter Übungs- und Nutzungszeiten der örtlichen Vereine soll nach Absprache mit den betroffenen Vereinen erteilt werden. (4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.	§ 3 Antrags- verfahren (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 4 Wochen vor Termin, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Wochen vorher, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Hohenstein, 65329 Hohenstein-Breithardt, Schwalbacher Straße 1, zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt umgehend durch schriftlichen Bescheid. Bei unvorhergesehenem Bedarf ist die Anmeldung über den/die Beauftragte/n der Gemeinde oder direkt bei der Gemeinde möglich. (3) Die Benutzungserlaubnis für Gemeinschaftseinrichtungen während festgelegter Übungs- und Nutzungszeiten der örtlichen Vereine soll nach Absprache mit den betroffenen Vereinen erteilt werden. (4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.

(5) Ist die Benutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen. (6) Eine Absage durch den Anmieter nach Zugang der Buchungsbestätigung wird kostenpflichtig berechnet.	(5) Ist die Benutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.
§ 4 Pflichten der Benutzer und Veranstalter (1) Bei Veranstaltungen muss ein/e verantwortliche/r Leiter/in anwesend sein. Ihm/Ihr obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 3 Absatz 2) anzugeben. (2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen. (3) Die gewünschte Bestuhlung gemäß Bestuhlungsplan ist durch den/die Benutzer/in in Absprache mit dem/der für die jeweilige Einrichtung Beauftragte/n der Gemeinde Hohenstein vorzunehmen. (4) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne, der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für die Freihaltung der Rettungswege zu sorgen. (5) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass a) sich die Räume und WC-Anlagen in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind; b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind; c) die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb eingestellt ist; d) die Wasserzapfstellen geschlossen sind. (6) Das Recht auf Benutzung zugeteilter	§ 4 Pflichten der Benutzer und Veranstalter (1) Bei Veranstaltungen muss ein/e verantwortliche/r Leiter/in anwesend sein. Ihm/Ihr obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 3 Absatz 2) anzugeben. (2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen. (3) Die gewünschte Bestuhlung gemäß Bestuhlungsplan ist durch den/die Benutzer/in in Absprache mit dem/der für die jeweilige Einrichtung Beauftragte/n der Gemeinde Hohenstein vorzunehmen. (4) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass a. sich die Räume und WC-Anlagen in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind; b. die Lichtquellen ausgeschaltet sind; c. die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb eingestellt ist; d. die Wasserzapfstellen geschlossen sind.

Räume kann ohne Zustimmung des Gemeindevorstandes nicht auf Dritte übertragen oder zur Ausübung überlassen werden. (7) Bei Veranstaltungen mit möglicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann die Gemeinde einen Sicherheitsdienst verlangen. Die Kosten für den Sicherheitsdienst sind vom Mieter zu tragen. Der Aufgabenbereich des Sicherheitsdienstes umfasst: a) die Zugangskontrolle der Zufahrtsstraße b) eine Personenzählung an der Außentür c) die Freihaltung der Rettungswege zum Veranstaltungsort d) Überwachung des Verbots von Alkoholkonsum entgegen den Regelungen des JuSchG. Bei Verstößen sind die Getränke zu beschlagnahmen. e) Einlass- und Ausweiskontrolle von Jugendlichen gemäß den Regelungen des JuSchG. f) Überwachung der verhaltensbedingten Lautstärke, insbesondere im Außenbereich. g) Die Vermeidung von Verschmutzungen/Verunreinigungen; insbesondere im Außenbereich. h) Die Verhinderung von Sachbeschädigungen, Vandalismusschäden, Diebstählen, körperlichen Angriffen/Belästigungen, sowie sonstiger Straftatbestände. i) Die Sicherung der Flucht- und Rettungswege. j) Der Ordnungsdienst darf seine Beaufsichtigung (auch im Außenbereich) frühestens eine Stunde nach Beendigung der Veranstaltung einstellen (situationsabhängig). k) Die Veranstaltung selbst ist um 03.00 Uhr definitiv zu beenden (Beendigung Musikbeschallung, keine Ausgabe von Getränken und Speisen mehr). Spätestens eine halbe Stunde nach dem offiziellen Veranstaltungsende müssen alle Besucher/innen den Veranstaltungsort und das unmittelbare Umfeld verlassen haben (Aufgabe Sicherheitsdienst). (8) Die Nutzung der Schankanlage ist vor der Veranstaltung bei der Gemeinde anzuzeigen. (9) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Gemeindevorstand oder seinem Beauftragten wie folgt zu hinterlassen: Sämtliche Räume sind nach der Benutzung am nächsten Tag bis spätestens 12:00 Uhr, wie überlassen, besenrein wieder zu übergeben, grobe Verschmutzungen sind zu entfernen. Das Geschirr, Gläser, Besteck usw. muss gespült sowie der Herd bzw. Backofen gereinigt werden. Die anschließende Feinreinigung der sanitären Anlagen sowie der Sanitär- und Hallenfußböden übernehmen die Hausmeister.	
--	--

(10) Ein entsprechendes Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll (kann individuell verlangt werden) ist vom Veranstalter sowie von den Hausmeistern vor und nach der Veranstaltung zu unterzeichnen. Festgestellte Differenzen (Beschädigungen, Verluste usw.) sind verbindlich und werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. (11) Der Nutzer muss die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Mülls sicherstellen. Der entstandene Müll muss vom Nutzer ordnungsgemäß beseitigt und mitgenommen werden	
§ 5 Auflagen und sonstige Erfordernisse (1) Je nach Veranstaltung erforderliche Genehmigungen (z. B. Schankerlaubnis, Tombola, Sondernutzung, Plakate u. a.) sind bei der Gemeindeverwaltung Hohenstein oder sonstigen Behörden einzuholen. (2) Die polizeiliche und steuerliche Anmeldung von Veranstaltungen ist Sache des Nutzers. (3) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten. Als öffentlich gelten Veranstaltungen, zu denen jede/r Zutritt hat.	§ 5 Auflagen und sonstige Erfordernisse (1) Je nach Veranstaltung erforderliche Genehmigungen (z. B. Schankerlaubnis, Tombola, Sondernutzung, Plakate u. a.) sind bei der Gemeindeverwaltung Hohenstein oder sonstigen Behörden einzuholen. (2) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten. Als öffentlich gelten Veranstaltungen, zu denen jede/r Zutritt hat.
§ 6 Haftung (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. (2) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen. (3) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. (4) Werden bei Übernahme der Räume Beschädigungen oder Mängel festgestellt, die durch eine Vornutzung entstanden sind, so sind diese dem für die gemieteten Räumlichkeiten zuständigen Beauftragten der Gemeinde sofort zu melden.	§ 6 Haftung (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. (2) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen. (3) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. (4) Werden bei Übernahme der Räume Beschädigungen oder Mängel festgestellt, die durch eine Vornutzung entstanden sind, so sind diese dem für die gemieteten Räumlichkeiten zuständigen Beauftragten der Gemeinde sofort zu melden.

(5) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde Hohenstein umgehend anzuzeigen.	(5) Im Übrigen hat der Benutzer entstandene Schäden unverzüglich dem zuständigen Beauftragten der Gemeinde anzuzeigen.
§ 7 Gebühren (1) Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich unentgeltlich mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle. (2) Gebühren sind zu entrichten, wenn a) Eintritt erhoben wird und/oder Speisen und Getränke verkauft werden. Dies gilt nicht für Vereine und Gruppierungen gem. § 2 b. b) die Räume privat oder geschäftlich genutzt werden (§2d) (3) Für Kerbe, Theater und Faschingsveranstaltungen sowie andere mehrtägige Traditionsveranstaltungen wird der erste Tag mit der vollen Benutzungsgebühr und ab dem zweiten Tag mit der halben Benutzungsgebühr abgerechnet. Es fallen nur für die Endreinigung Gebühren an. (4) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage I in der Fassung vom xx.xx.2026	§ 7 Gebühren (1) Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich unentgeltlich mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle. (2) Gebühren sind zu entrichten, wenn a. Eintritt erhoben wird und/oder Speisen und Getränke verkauft werden. Dies gilt nicht für Vereine und Gruppierungen gem. § 2 b.). b. die Räume privat oder geschäftlich genutzt werden (§2d) (3) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage I in der Fassung vom 17. November 2003.
	§ 8 Benutzungs- entzug Bei wiederholt widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeindevorstandes die Benutzungserlaubnis entzogen oder verweigert werden.
§ 8 Sonstiges (1) Das Ausleihen von Tischen und Stühlen für private Feiern ist nicht zulässig. (2) Das benutzen von gemeindeeigenem Geschirr aus der Einrichtung für Veranstaltungen außerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht zulässig. (3) Das Grillen im Außenbereich der Gemeinschaftseinrichtungen darf nicht unter Dächern und hat mit einem Mindestabstand von 5 Metern zu erfolgen.	

	§ 9 Inkrafttre- ten (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein vom 01. Januar 1994 außer Kraft.
§ 9 Benut- zungsent- zug Bei wiederholt widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeindevorstandes die Benutzungserlaubnis entzogen oder verweigert werden.	
§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen 1. § 3 Abs. 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht, 2. § 4 Abs. 4 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicherstellt, 3. § 4 Abs. 4 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicherstellt, 4. § 4 Abs. 4 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicherstellt.	
§ 11 Inkrafttre- ten (1) Diese Benutzungsordnung tritt am xx.xx.2026 in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein vom 01. Januar 2004 außer Kraft.	